



Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Name einer Person ist nicht <u>nur Schall und Rauch</u>, sondern Ausdruck der Persönlichkeit des Namensträgers und Mittel seiner Selbstdarstellung. Wie auch von anderen (lebenslangen) Begleitern erwarten wir von ihm ein hohes Maß an Verlässlichkeit. Der **Grundsatz der Namenskontinuität** nimmt daher einen festen Platz im deutschen Namensrecht ein: Eine Namensänderung ist nur in bestimmten Fällen möglich.

Doch welche Rolle spielt Namenskontinuität, wenn jemand **irrtümlicherweise einen falschen Namen führt**, wenn also Lebenswirklichkeit und wahre Rechtslage auseinanderfallen? Namenskontinuität könnte einerseits ein Argument sein für die Rückkehr zum unveränderlichen gesetzlichen Namen und andererseits für die Möglichkeit einer Namensänderung kraft Zeitablaufs streiten. Das *BVerfG* hat in seiner sog. *Singh*-Entscheidung (StAZ 2001, 207) klargestellt, dass auch ein falscher Name als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) am Grundrechtsschutz teilnimmt, wenn ein Vertrauenstatbestand vorliegt und der Name gutgläubig über eine nicht unerhebliche Zeit geführt worden ist. Inzwischen hat sich eine umfassende **Kasuistik der Namensersitzung** herausgebildet (*Hepting*, StAZ 2013, 1 ff., 34 ff.).

Kürzlich hat sich der *EuGHMR* in einer Entscheidung, die ich <u>in FamRZ 8/2023</u> <u>bespreche</u>, mit dem **gutgläubig geführten Namen** befasst, nachdem österreichische Behörden eine jahrzehntelange Namensführung ("von Künsberg Sarre") wegen Verstoßes gegen das österreichische Adelsaufhebungsgesetz beanstandet hatten. Der *EuGHMR* hält die amtswegige Änderung der registrierten Namen für unvereinbar mit Art. 8 Abs. 1 EMRK, wonach jede Person ein Recht auf Achtung ihres Privatund Familienlebens hat. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass die Argumentation des Gerichtshofs derjenigen des *BVerfG* entspricht. Es handelt sich gewissermaßen um das **konventionsrechtliche Pendant zur Singh-Rechtsprechung** des *BVerfG*.

Die Entscheidung bekräftigt den Weg der deutschen namensrechtlichen Praxis, die auf eine **gefestigte Rechtsprechung und Dogmatik** zurückgreifen kann, aber wohl weiterhin mit der ungeschriebenen Rechtsfigur der Namensersitzung wird vorliebnehmen müssen. Wer einen Blick in die <u>Eckpunkte zur Reform des Namensrechts</u> wirft, wird zwar etwas zur Namensersitzung finden. Leider steht jedoch zu erwarten, dass die von der Ampelregierung angekündigten "gewagten Fortschritte" (auch) in Bezug auf die Namensersitzung ausbleiben werden. Der <u>am 11.4.2023 veröffentliche Gesetzentwurf</u> enthält jedenfalls keine Regelung zur Namensersitzung.

Dr. Jan Ole *Flindt* Philipps-Universität Marburg



Nac	hric	hteniil	ersicht:

Vorschlag zur Reform des deutschen Namenskollisionsrechts

Bilanz der Vormundschaftsrechtsreform

Korrekturen im Versorgungsausgleich gefordert

BGH: Schreibweise von Namen in Personenstandseinträgen

BGH: Maßgeblicher Rechnungszins zur Ermittlung des Barwerts

OLG Hamm: Fahrtkosten im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe

Aus dem Heft: Unterhalt bei erweitertem Umgangsrecht bzw. Wechselmodell

FamRZ-Podcast "familiensachen" - Neue Folge Elternwohl und Wechselmodell mit Prof. Dr. Anja *Steinbach* <u>Jetzt anhören!</u>

Vorschlag zur Reform des deutschen Namenskollisionsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat eine Anlage zum Referentenentwurf zur Reform des Namensrechts mit sehr viel weitergehenden Reformvorschlägen für das internationale Namensrecht veröffentlicht.

Bilanz der Vormundschaftsrechtsreform

Am 17.4.2023 fand eine Sachverständigen-Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum kürzlich reformierten Vormundschaftsrecht statt. Eine Rückmeldung aus den Familiengerichten: Die Arbeitsbelastung für Rechtspfleger sei hoch.

<u>mehr</u>

Korrekturen im Versorgungsausgleich gefordert

Seit seinem Inkrafttreten zum 1.9.2009 hat das Versorgungsausgleichsstrukturgesetz nur geringfügige Änderungen und Ergänzungen erfahren. Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. hat nun Vorschläge für Korrekturen veröffentlicht. mehr

BGH: Schreibweise von Namen in Personenstandseinträgen

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 8.2.2023 – XII ZB 402/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 10. mehr

BGH: Maßgeblicher Rechnungszins zur Ermittlung des Barwerts

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss Beschluss v. 11.1.2023 – XII ZB 433/19. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Walther *Siede* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 10. mehr

OLG Hamm: Fahrtkosten im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Hamm* v. 29.11.2022 – 13 WF 171/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Heinrich *Schürmann* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 10. mehr

Aus dem Heft: Unterhalt bei erweitertem Umgangsrecht bzw. Wechselmodell

Rubenbauer/Dose haben kürzlich eine Verteilung der Gesamtunterhaltspflicht im Verhältnis zum jeweiligen Betreuungsumfang und der jeweiligen Leistungsfähigkeit vorgeschlagen. Der Rechenweg lasse sich noch verbessern, so Werner Gutdeutsch in seinem Artikel.

<u>mehr</u>

Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:
Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld
Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld
Telefon: 05 21-146 74
Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669 Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion Dr.-Gessler-Straße 20 93051 Regensburg Tel.: 0941 - 920 33 0 Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie $\underline{\text{hier}}$. Bitte beachten Sie auch unsere $\underline{\text{Datenschutzerkl\"{a}rung}}$.

Newsletter abbestellen | Email im Browser ansehen